



Günther Elbel

ist Diplom-Kaufmann und seit 1976 im Statistischen Bundesamt tätig.

Derzeit leitet er das Referat „Verbraucherpreise“ und ist dort insbesondere mit der Weiterentwicklung des Harmonisierten Verbraucherpreisindex befasst.

HARMONISIERTER VERBRAUCHER- PREISINDEX: JÄHRLICHE AKTUALISIERUNG DER GEWICHTUNG

Günther Elbel

↳ **Schlüsselwörter:** Verbraucherpreise – Verbraucherpreisindex – Harmonisierter Verbraucherpreisindex – Wägungsschema – Inflation

ZUSAMMENFASSUNG

In der deutschen Verbraucherpreisstatistik wird der Einfluss methodischer Änderungen und neuer Wägungsschemata auf die Ergebnisse der Indexberechnung ermittelt. Diese Analysen beziehen sich auf den nationalen Verbraucherpreisindex (VPI). Da die methodischen Änderungen für die Berechnung des Harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI) in der Regel auf den nationalen Verbraucherpreisindex übertragen werden und umgekehrt, können die für den VPI ermittelten Ergebnisse im Grundsatz auf den HVPI übertragen werden. Das gilt jedoch nicht für die jährliche Neuberechnung des Wägungsschemas für Waren und Dienstleistungen: Diese ist seit 2012 für den HVPI verbindlich vorgeschrieben, wurde für den VPI wegen dessen Bedeutung als Kompensationsmaßstab jedoch nicht übernommen. Im vorliegenden Aufsatz wird deshalb für den HVPI überprüft, wie sich in den letzten fünf Jahren die Vorschrift einer jährlichen Neugewichtung auf die Ergebnisse ausgewirkt hat.

↳ **Keywords:** consumer prices – consumer price index – harmonised index of consumer prices – weighting scheme – inflation

ABSTRACT

In German consumer price statistics the effects of methodological changes and new weighting schemes on the results of index calculation are determined. Such analyses refer to the national Consumer Price Index (CPI). As methodological changes in the calculation of the Harmonised Index of Consumer Prices (HICP) are usually applied also to the national Consumer Price Index, and vice versa, the results of the CPI can basically be transferred to the HICP. This does not apply for the annual recalculation of the weighting scheme for goods and services which has been obligatory for the HICP since 2012. However it has not been applied to the CPI as a result of its importance as a compensation measure. This article therefore examines the effects of the annual recalculation of the weighting scheme on the HICP results over a period of five years.

1

Einleitung

Für Deutschland werden, wie in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) auch, zwei Verbraucherpreisindizes berechnet. Der nationale Verbraucherpreisindex (VPI) und der Harmonisierte Verbraucherpreisindex (HVPI) werden aus der gleichen Datenbasis berechnet, dennoch unterscheiden sich deren Ergebnisse wegen der teilweise unterschiedlichen Verwendungszwecke.

Der HVPI dient primär der Inflationsmessung und damit der Unterstützung der Politik der Europäischen Zentralbank und legt besonderen Wert auf eine internationale (insbesondere europäische) Vergleichbarkeit und eine Aggregierbarkeit zu Verbraucherpreisindizes der Europäischen Union (EU) beziehungsweise der Währungsunion. Auch der VPI wird als Maßstab für die allgemeine Teuerung genutzt, darüber hinaus wird er aber für eine Vielzahl von Preisgleitklauseln (Wertsicherungsklauseln) vor allem in privatrechtlichen Verträgen verwendet.

Die wesentlichen Unterschiede in der Berechnung von VPI und HVPI liegen in deren Erfassungsbereichen, der Periodizität der Neugewichtung und der Einführung neuer, besserer Berechnungsmethoden. (Elbel/Preißmann, 2008) Der Erfassungsbereich des VPI ist aktuell etwas größer als der Erfassungsbereich des HVPI, dort werden die Ausgaben für das selbst genutzte Wohneigentum und für Glücksspiele nicht berücksichtigt. Für den VPI wird im Abstand von jeweils fünf Jahren ein neues, sehr detailliertes Wägungsschema berechnet, für den HVPI ist eine jährliche Aktualisierung zumindest grober Strukturen des Wägungsschemas vorgeschrieben. Größere methodische Änderungen werden für den VPI immer zusammen mit der Umstellung auf ein neues Basisjahr vorgenommen, zusätzlich erfolgt im Rahmen einer Revision eine Neuberechnung von Ergebnissen der Vergangenheit (für drei Jahre) nach den neuen Methoden. Der HVPI setzt methodische Änderungen kurz nach der Beschlussfassung um und verzichtet in aller Regel auf eine Neuberechnung von Vergangenheitsdaten.

Seit Beginn des Jahres 2012 schreibt eine Verordnung zum Harmonisierten Verbraucherpreisindex¹ eine jährliche Aktualisierung der Gewichte vor. Zuvor durften sich die HVPI-Gewichte auf einen bis zu sieben Jahre alten Bezugszeitraum stützen. Eine jährliche Überprüfung dieser Gewichte war zwar vorgeschrieben, eine Aktualisierung der Gewichte musste jedoch nur erfolgen, wenn daraus „eine Änderung des HVPI im Jahresdurchschnitt gegenüber dem vergangenen Jahr um mehr als 0,1 Prozentpunkt“² zu erwarten gewesen wäre. Für den deutschen HVPI war ein solcher Fall nie eingetreten.

Nach der seit 2012 gültigen Verordnung sollte der Bezugszeitraum der Gewichtung im Idealfall das der jeweiligen Berichtsperiode vorangegangene Kalenderjahr ($t-1$) sein. Da die Konsumstrukturen des Vorjahres zu Beginn des Berichtsjahres aus arbeitstechnischen Gründen noch nicht vorliegen, sieht die Verordnung eine Verwendung von Strukturen des Jahres $t-2$ vor. Diese müssen nur dann angepasst werden, wenn „grundlegende und anhaltende Marktentwicklungen aufgetreten sind, die sich auf die Mengen in den Untergliederungen der COICOP/HVPI auswirken.“³ Besonders verwiesen wird in diesem Zusammenhang auf die Folgen administrativer Entscheidungen und auf Waren und Dienstleistungen in sich schnell entwickelnden Märkten. Als Quelle für die Konsumstrukturen des Jahres $t-2$ wird in der Verordnung auf die Ergebnisse der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) Bezug genommen, die Verwendung vorläufiger Daten der VGR wird in der Verordnung ausdrücklich zugelassen. Wie die deutsche Verbraucherpreisstatistik diese Verordnung umgesetzt hat, wurde im August 2012 in dieser Zeitschrift beschrieben. (Elbel/Preißmann, 2012) Im Wesentlichen werden dabei die detaillierten Wägungsinformationen des nationalen Verbraucherpreisindex mithilfe von – nicht so tief gegliederten – vorläufigen Ergebnissen der VGR auf das Jahr $t-2$ fortgeschrieben.

1 Verordnung (EU) Nr. 1114/2010 der Kommission vom 1. Dezember 2010 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates in Bezug auf Mindeststandards für die Qualität der HVPI-Gewichtung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2454/97 der Kommission (Amtsblatt der EU Nr. L 316, Seite 4).

2 Verordnung (EG) Nr. 2454/97 der Kommission vom 10. Dezember 1997 mit Durchführungsbestimmungen für die Verordnung (EG) Nr. 2494/95 in Bezug auf Mindeststandards für die Qualität der HVPI-Gewichtung (Amtsblatt der EG Nr. L 340, Seite 24), hier: Artikel 3, Absatz 4.

3 Verordnung (EU) Nr. 1114/2010 (Fußnote 1), hier: Artikel 3, Absatz 4.

2

Unterschiede bei der Berechnung des VPI gegenüber dem HVPI

In der deutschen Verbraucherpreisstatistik ist es seit vielen Jahren bewährte Praxis, größere methodische Änderungen immer zusammen mit der Umstellung auf ein neues Basisjahr durchzuführen. Passend dazu werden dann auch die Einflüsse methodischer Änderungen beziehungsweise die Auswirkungen der Einführung einer neuen Wägungsbasis auf die Ergebnisse des VPI analysiert, quantifiziert und dokumentiert. (Egner, 2013) Die Basisumstellung beinhaltet stets eine Neuberechnung der Ausgabengewichte, für die die aktuellsten verfügbaren Ergebnisse der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe sowie der Statistik der laufenden Wirtschaftsrechnungen genutzt werden. Auch eine Vielzahl anderer Quellen wird für diese grundlegende Neuberechnung des Wägungsschemas verwendet. (Elbel, 1999) Weitere erforderliche methodische Änderungen beziehungsweise Verbesserungen werden immer zu diesem Zeitpunkt in die Berechnungen implementiert. Diese Bündelung aller methodischen Änderungen zu fest vorgegebenen Terminen im Abstand von jeweils fünf Jahren und die frühzeitige Entscheidung über die geplanten methodischen Änderungen ermöglichen es, die Ergebnisse des VPI jeweils ab Beginn des neuen Basisjahres neu zu berechnen. Der Vergleich der bisher veröffentlichten mit den neu berechneten Ergebnissen erlaubt die oben erwähnte Analyse des Einflusses methodischer Änderungen auf die Ergebnisse.

Für den HVPI sind solche Analysen nicht so leicht durchführbar: Die Beschlüsse über die durchzuführenden methodischen Änderungen erfolgen häufig erst kurz vor deren Inkrafttreten. Dadurch ist eine Berechnung nach den neuen Methoden für Zeiträume der Vergangenheit nicht immer möglich. Das gilt insbesondere dann, wenn die neue Methode eine von der bisherigen Praxis abweichende Preiserhebung erforderlich macht. Der Einfluss auf die aktuellen Indexergebnisse kann nur abgeschätzt werden, indem in einer Parallelrechnung auf die methodische Verbesserung zunächst verzichtet wird und die Ergebnisse dieser Parallelrechnung mit den aktuellen – offiziellen – Ergebnissen verglichen werden. Diese Ergebnisse werden insbesondere von professionellen

Nutzern, zum Beispiel der Europäischen Zentralbank, nachgefragt. Ergebnisse für die Vergangenheit können mit einem solchen Vorgehen allerdings nicht immer erzeugt werden, sodass die Einflüsse anstehender methodischer Änderungen vorab oft nur grob geschätzt werden können. Da in Deutschland sowohl der VPI als auch der HVPI aus dem gleichen Datenbestand abgeleitet werden, werden methodische Änderungen meist auch – gegebenenfalls zu unterschiedlichen Zeitpunkten – für beide Indizes in gleicher Weise umgesetzt. Verzichtet wird darauf nur dann, wenn die neue Methode der Zielsetzung eines Index zuwiderläuft. Die Ergebnisse der Analysen, wie sich neue Methoden auf die Ergebnisse des VPI auswirken, lassen sich damit in ihrer Tendenz auch auf den HVPI übertragen.

Die Verordnung für die HVPI-Gewichtung aus dem Jahr 1997 entsprach der Praxis für den nationalen VPI in Deutschland: Im Prinzip wurde ein Festbasisindex mit einer Umbasierung und Verkettung in fünfjährigem Abstand formal als Kettenindex mit jährlicher Neugewichtung dargestellt. Einen Einfluss auf die Ergebnisse hatte das nicht. Die neue EU-Verordnung fordert für den HVPI aber die Berechnung eines „echten“ Kettenindex mit jährlicher Neugewichtung. Deutschland hat sich dazu entschlossen, diese Praxis für den VPI nicht zu übernehmen. Zentraler Grund dafür ist die weit verbreitete Verwendung des VPI als Kompensationsmaßstab, zum Beispiel in wertgesicherten Mietverträgen. Die Umstellung auf eine neue Berechnungsmethode innerhalb des VPI soll sich auf wertgesicherte Zahlungen nicht auswirken. Das kann aber nur durch eine Neuberechnung von Vergangenheitswerten vermieden werden; in einem jährlichen Neugewichtungsrhythmus sind solche „Revisionen“ nur schwer vorstellbar und von den Nutzern praktisch nicht mehr handhabbar.

Da die neue HVPI-Verordnung für den nationalen VPI nicht übernommen wurde, gab es bislang keine Analyse dazu, wie sich eine jährliche Neugewichtung des HVPI auf die Ergebnisse auswirkt. Dieser Beitrag schließt diese Lücke. Im Einzelnen wird geprüft, ob die Verwendung vorläufiger Ergebnisse der VGR die Indexberechnung für den HVPI verbessert hat. Da die Verordnung auch zulässt, dass statt der VGR-Ergebnisse aus dem Jahr $t-2$ gegebenenfalls auch Ergebnisse aus dem

Jahr $t-3$ verwendet werden könnten,⁴ wird zusätzlich geprüft, ob damit gegebenenfalls eine weitere Verbesserung der Ergebnisse erreicht werden könnte.

3

Analyse der Auswirkungen neuer Methoden auf die Ergebnisse des HVPI für Deutschland

Die Verordnung mit den neuen Mindeststandards für die Qualität der HVPI-Gewichtung musste, wie erwähnt, zu Beginn des Jahres 2012 umgesetzt werden. Die bis zum Jahr 2011 gültige Praxis kann mit vertretbarem Aufwand bis in die Gegenwart zum Vergleich weitergeführt werden. Andererseits kann die neu vorgeschriebene Praxis auch rückwirkend für die Vergangenheit auf den Datenbestand der Berechnungen für den Verbraucherpreisindex angewandt werden. Aus der Differenz der nach alter und neuer Praxis berechneten Ergebnisse könnte der Einfluss der neuen Verordnung zur HVPI-Gewichtung abgeleitet werden. In der Praxis wird eine solche Analyse dadurch gestört, dass in den letzten Jahren verschiedene methodische Änderungen umgesetzt wurden, die möglicherweise sehr viel größeren Einfluss auf die Ergebnisse der Indexberechnung hatten als die Vorschrift der jährlichen Neugewichtung. Dazu kommt, dass aus der Differenz der Ergebnisse verschie-

4 Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 1114/2010 (Fußnote 1): „... und berücksichtigen dabei die vorläufigen VGR-Daten über das Konsumverhalten des Jahres $t-2$ (außer in hinreichend begründeten Ausnahmefällen) sowie ...“.

dener Berechnungswege allein nicht auf die Qualität der unterschiedlichen Methoden geschlossen werden kann.

➤ Übersicht 1

Übersicht 1 enthält eine Zusammenstellung aller methodischen Änderungen, die für den VPI und/oder den HVPI seit dem Jahr 2010 durchgeführt wurden. Neben den durch Verordnungen zum HVPI ausgelösten Änderungen bezüglich der Behandlung saisonaler Erzeugnisse⁵ (Elbel, 2010) und der jährlichen Neuberechnung des Wägungsschemas für den HVPI finden sich hier neue Methoden für die Berechnung der Teilindizes für Pauschalreisen und Ferienwohnungen. (Egner, 2013) Diese sollen dem veränderten Konsumverhalten Rechnung tragen (zum Beispiel der verstärkten Nutzung des Internets bei der Anmietung von Ferienwohnungen) und gleichzeitig das Konzept der Konsumsegmente aus der EU-Verordnung Nr. 1334/2007⁶ besser abbilden. Da für den VPI eine Rückrechnung der Ergebnisse nach den neuen Methoden bis zum Beginn des Jahres 2010 erfolgt war, bot es sich an, für die vorliegenden Analysen auf diese „revidierten“ Ergebnisse auf Basis 2010 = 100 abzustellen. Das bedeutet, dass die in Übersicht 1 genannten methodischen Änderungen zur Behandlung saisonaler Erzeugnisse, zur Behandlung der Pauschalreisen und Ferienwohnungen und zur Wägung für Geschäftstypen und Bundesländer bereits ab Januar 2010 in der

5 Verordnung (EG) Nr. 330/2009 der Kommission mit Mindeststandards für die Behandlung saisonaler Erzeugnisse im Harmonisierten Verbraucherpreisindex (Amtsblatt der EU Nr. L 103, Seite 6).
6 Verordnung (EG) Nr. 1334/2007 der Kommission vom 14. November 2007 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1749/96 über anfängliche Maßnahmen zur Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates über harmonisierte Verbraucherpreisindizes (Amtsblatt der EG Nr. L 296, Seite 22).

Übersicht 1

Wichtige Änderungen in der deutschen Verbraucherpreisstatistik ab 2010

		Betroffener Index	Rückrechnung
2011	Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 330/2009 mit neuen Mindeststandards für die Behandlung saisonaler Erzeugnisse	HVPI	nein
2012	Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 1114/2010 mit neuen Mindeststandards für die Qualität der HVPI-Gewichtung	HVPI	nein
2013	Einführung einer neuen Methode für die Behandlung der Pauschalreisen in der deutschen Verbraucherpreisstatistik	HVPI	nein
		VPI	ab 2010
2013	Einführung einer neuen Stichprobe für die Preiserhebung bei Ferienwohnungen in der deutschen Verbraucherpreisstatistik	HVPI	nein
		VPI	ab 2010
2013	Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 330/2009 mit neuen Mindeststandards für die Behandlung saisonaler Erzeugnisse	VPI	ab 2010
2013	Originäre Neuberechnung der Wägungsschemata auf Basis 2010 (Waren und Dienstleistungen, Geschäftstypen, Bundesländer)	HVPI	nein
		VPI	ab 2010

Berechnung eines „HVPI nach methodischen Änderungen“ enthalten sind. Wie sich die Ergebnisse des HVPI – gemessen an der Preisveränderung gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum – geändert hätten, wäre für den HVPI eine Rückrechnung bis zum Jahr 2010 erfolgt, zeigt die Tabelle 1. Für das Jahr 2014 wurden keine Ergebnisse ausgewiesen, weil im Jahr 2014 keine neuen methodischen Änderungen umgesetzt wurden und sich damit auch keine Differenzen in den Teuerungs-raten ergeben können. [↘ Tabelle 1](#)

Für die Monatsergebnisse ergibt sich eine durchschnittliche Abweichung von 0,152 Prozentpunkten über den Zeitraum von drei Jahren (2011 bis 2013), mit Extremwerten von +0,6 und –0,1 Prozentpunkten. Selbst im Jahresdurchschnitt ergeben sich Differenzen von bis zu +0,260 Prozentpunkten (2013). Dies ist eine Größenordnung, die weit über den Genauigkeitsansprüchen an den HVPI liegt. Allerdings ist das Ergebnis stark abhängig vom Inhalt der umgesetzten methodischen Änderungen, sodass dieses Ergebnis nicht auf künftige methodische Änderungen übertragen werden kann. Wie notwendig eine Abschätzung des Einflusses methodischer Änderungen auf die Ergebnisse für den HVPI ist, wird daraus aber sehr deutlich.

Für die weiteren Analysen wird ausschließlich auf Datenbestände abgestellt, die bereits ab dem Jahr 2010 alle methodischen Änderungen der Jahre 2011 bis 2013 berücksichtigen. Dies ermöglicht einen aussagefähigen Vergleich der unterschiedlichen Vorgaben für die Gewichtung aus den HVPI-Verordnungen. Sowohl die neue als auch die vorher gültige Verordnung stellen aber kein theoretisches Ideal dar, sondern sie beschreiben Näherungslösungen für eine „ideale“ HVPI-Berechnung, die zeitnah umsetzbar sind. An dieser Stelle sollen jedoch nicht die Vor- und Nachteile von Kettenindizes oder von alternativen Indexformeln (zum Beispiel „superlative“ Indizes) dargestellt werden. Es wird von der Grundidee des HVPI ausgegangen, berechnet als Preisindex vom „Laspeyres-Typ“¹⁷ unter Verwendung möglichst aktueller Wägungsinformationen. Ein in diesem Sinne idealer HVPI lässt sich nur mit deutlichem zeitlichen Abstand ermitteln – und auch dann kann nur auf vielfach endgültige, aber nicht vollständige Informationen zurück-

7 Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates vom 23. Oktober 1995 über harmonisierte Verbraucherpreisindizes (Amtsblatt der EG Nr. L 257, Seite 1), Artikel 9.

Tabelle 1

**Harmonisierter Verbraucherpreisindex:
Vergleich der veröffentlichten Ergebnisse
mit Ergebnissen nach methodischen Änderungen**

	Offizieller HVPI	HVPI nach methodischen Änderungen	Differenz
	Veränderung gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum in %		in Prozentpunkten
Januar 2011	+ 2,0	+ 1,9	+ 0,1
Februar 2011	+ 2,2	+ 2,1	+ 0,1
März 2011	+ 2,3	+ 2,2	+ 0,1
April 2011	+ 2,7	+ 2,2	+ 0,5
Mai 2011	+ 2,4	+ 2,2	+ 0,2
Juni 2011	+ 2,4	+ 2,3	+ 0,2
Juli 2011	+ 2,6	+ 2,4	+ 0,2
August 2011	+ 2,5	+ 2,4	+ 0,1
September 2011	+ 2,8	+ 2,7	+ 0,1
Oktober 2011	+ 2,8	+ 2,6	+ 0,2
November 2011	+ 2,7	+ 2,6	+ 0,1
Dezember 2011	+ 2,3	+ 2,2	+ 0,1
Jahr 2011	+ 2,5	+ 2,3	+ 0,164
Januar 2012	+ 2,3	+ 2,3	+ 0,0
Februar 2012	+ 2,6	+ 2,4	+ 0,2
März 2012	+ 2,4	+ 2,3	+ 0,1
April 2012	+ 2,2	+ 2,1	+ 0,1
Mai 2012	+ 2,1	+ 2,0	+ 0,1
Juni 2012	+ 1,9	+ 1,8	+ 0,1
Juli 2012	+ 1,9	+ 1,9	– 0,0
August 2012	+ 2,2	+ 2,2	+ 0,1
September 2012	+ 2,1	+ 2,1	+ 0,0
Oktober 2012	+ 2,0	+ 2,1	– 0,1
November 2012	+ 1,9	+ 2,0	– 0,1
Dezember 2012	+ 2,0	+ 2,1	– 0,0
Jahr 2012	+ 2,1	+ 2,1	+ 0,033
Januar 2013	+ 1,9	+ 1,6	+ 0,3
Februar 2013	+ 1,8	+ 1,6	+ 0,2
März 2013	+ 1,8	+ 1,5	+ 0,4
April 2013	+ 1,1	+ 1,0	+ 0,0
Mai 2013	+ 1,6	+ 1,4	+ 0,2
Juni 2013	+ 1,9	+ 1,6	+ 0,2
Juli 2013	+ 2,0	+ 1,8	+ 0,2
August 2013	+ 1,6	+ 1,4	+ 0,2
September 2013	+ 1,5	+ 1,2	+ 0,4
Oktober 2013	+ 1,2	+ 0,9	+ 0,4
November 2013	+ 1,6	+ 1,0	+ 0,6
Dezember 2013	+ 1,3	+ 1,3	+ 0,0
Jahr 2013	+ 1,6	+ 1,3	+ 0,260
2011 bis 2013			
Durchschnitt	X	X	+ 0,152
Maximum	X	X	+ 0,6
Minimum	X	X	– 0,1

gegriffen werden.¹⁸ In der Folge wird ein solches Ideal formuliert und für die Jahre 2010 bis 2014 berechnet.

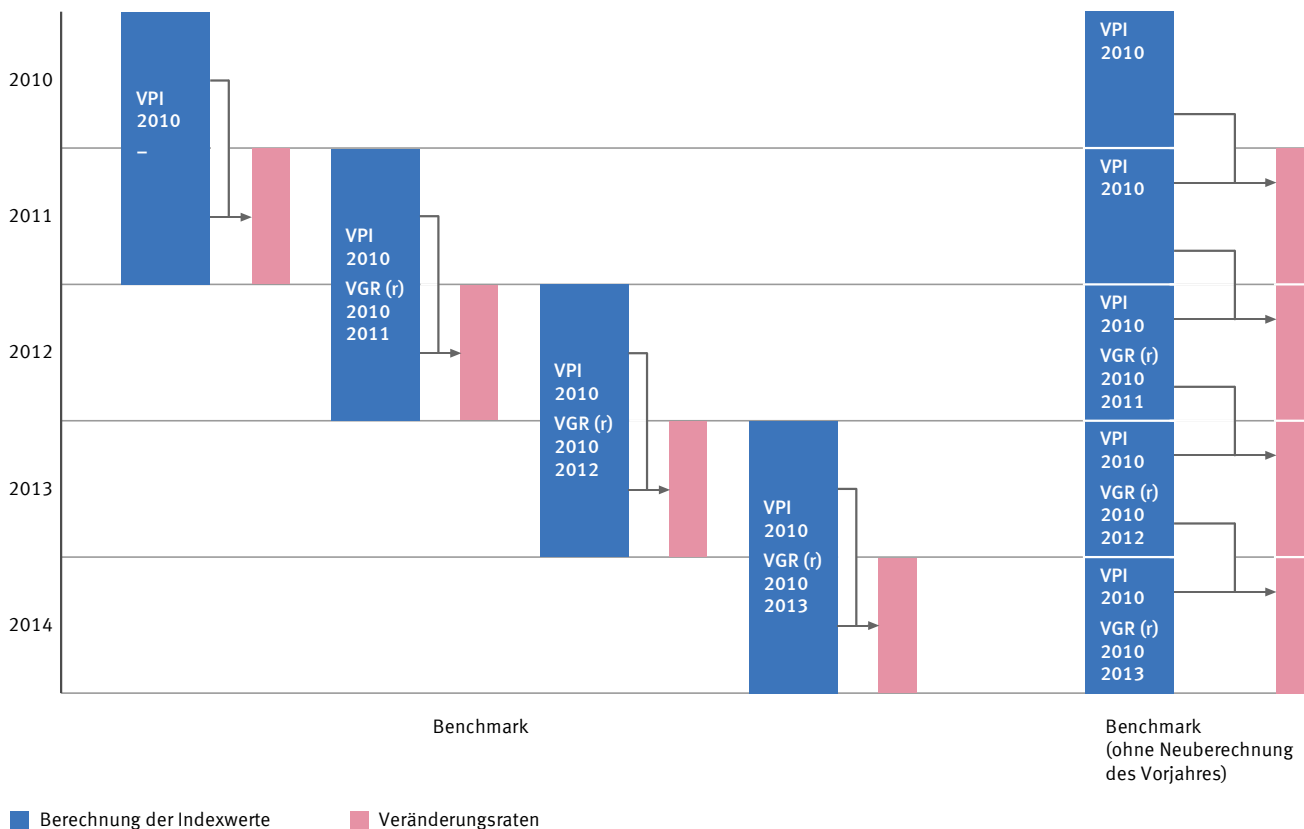
Zunächst wird davon ausgegangen, dass die Wägungsschemata für jedes Kettenglied möglichst aktuell sein sollen. In der Praxis für diese Auswertungen bedeutet das, dass als Benchmark für die Untersuchungen zur Gewichtung ein Index berechnet wird, der für die Jahre 2010 und 2011 auf ein Wägungsschema des Jahres 2010 abstellt, für das Jahr 2012 auf ein Wägungsschema des Jahres 2011, für das Jahr 2013 auf ein Wägungsschema des Jahres 2012 und für das Jahr 2014 auf ein Wägungsschema für das Jahr 2013. Für deren Berechnung wird auf alle aktuell verfügbaren Informationen zugegriffen, auch auf jene, die zum Zeitpunkt der ursprünglichen HVPI-Berechnung nicht zur Verfügung standen. Im Einzelnen sind das die Ergebnisse der Berechnung des Wägungs-

schemas des VPI für das Jahr 2010, die ursprünglich erst für die Berechnung des HVPI ab 2013 zur Verfügung standen, und die Ergebnisse der VGR zum Rechenstand Herbst 2014, die erst für die HVPI-Berechnung ab 2015 verwendet werden können. Für die VGR bedeutet das, dass die Ergebnisse für die Konsumausgaben der privaten Haushalte im Inland nach Verwendungszwecken aus der Generalrevision 2014 (Statistisches Bundesamt, 2013) für diese Analyse verwendet wurden.

Da trotz seiner Konstruktion als Kettenindex auch der HVPI der Idee eines „reinen Preisvergleichs“ folgt, also Reaktionen der Konsumenten auf relative Preisverschiebungen nicht indexwirksam abbilden soll, wird für die Berechnung der Preisveränderungsraten des Benchmark auch das jeweilige Vorjahr nach dem Wägungsschema für das jeweilige Berichtsjahr neu berechnet. Dieses Vorgehen wird in Grafik 1 verdeutlicht. [➤ Grafik 1](#)

⁸ Insbesondere für die Jahre 2013 und 2014 liegen aus den VGR auch nach der erfolgten Generalrevision noch nicht alle für endgültige Berechnungen erforderlichen Informationen vor.

Grafik 1
Berechnung eines "idealen" HVPI



Die blauen Felder in dieser Grafik sollen die Berechnung der Indexwerte darstellen, der Text in diesen Feldern verweist auf die für die Gewichte verwendeten Informationen. VPI 2010 steht dabei für die originäre Berechnung des Wägungsschemas für Waren und Dienstleistungen aus dem nationalen Verbraucherpreisindex in voller Berechnungstiefe unter Verwendung aller im Jahr 2012 verfügbaren Informationen. VGR (r) steht für die Ergebnisse der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen nach der Generalrevision des Jahres 2014. Die Jahreszahlen dahinter (zum Beispiel 2010 und 2011 für die Berechnung der Indexwerte 2011 und 2012) sollen verdeutlichen, dass aus den VGR-Ergebnissen der Jahre 2010 und 2011 für SEA-2- bis SEA-4-Steller Fortschreibungsfaktoren berechnet wurden, die an die detaillierten Strukturen des VPI-Wägungsschemas für das Jahr 2010 angelegt wurden.⁹ Die roten Felder stehen für die daraus berechneten Veränderungsraten gegenüber den entsprechenden Vorjahreszeiträumen. Da der offizielle HVPI keine Neuberechnung der Vorjahresergebnisse für die Vorjahresveränderungsraten vorsieht, wurde zusätzlich eine entsprechende Berechnung des Benchmark durchgeführt (in der Grafik rechts dargestellt). Aus den Differenzen dieser beiden Berechnungen kann abgeleitet werden, wie groß der „Fehler“ aus der unterbliebenen Neuberechnung der Vorjahresindizes unter Verwendung der neuesten Wägungsinformationen ist. Die Ergebnisse enthält Tabelle 2. Im Durchschnitt der Jahre 2012 bis 2014 ergibt sich eine durchschnittliche Unterzeichnung der monatlichen Teuerungsrate im Vorjahresvergleich von 0,025 Prozentpunkten infolge der nicht durchgeführten Neuberechnung des Vorjahres. Sieht man das im Vergleich zu den Genauigkeitsansprüchen an die HVPI-Teuerungsdaten – die erste Nachkommastelle soll zutreffend abgebildet werden –, so scheint diese Unterzeichnung gering zu sein. Allerdings liegt die Spanne der Differenzen zwischen $-0,130$ und $+0,057$ Prozentpunkten, was bei einer ungünstigen Rundung der Ergebnisse zu einer Abweichung von 0,2 Prozentpunkten führen kann. Die im Durchschnitt leichte Unterzeichnung der Teuerungsdaten durch den Verzicht auf eine Neuberechnung der Vorjahresvergleichswerte mit den neuen Gewichtungsinformationen kommt allerdings

nicht unerwartet: Durch den Vergleich von Ergebnissen, die aufgrund unterschiedlicher Verbrauchsgewohnheiten berechnet wurden, gehen die theoretisch zu erwartenden Reaktionen der Konsumenten auf relative Preisverschiebungen zwischen unterschiedlichen Waren und Dienstleistungen der Konsumausgaben in die Indexberechnung ein. [↘ Tabelle 2](#)

Für den Vergleich mit den alternativen Berechnungen aufgrund unterschiedlicher Vorgaben zur Wägung wird auf die „Benchmark“-Reihe, also die Reihe einschließlich der Neuberechnung der Vorjahresergebnisse, abgestellt. Die Differenz in Prozentpunkten wird hier und in der Folge mit drei Nachkommastellen ausgewiesen, um Unterschiede überhaupt erst sichtbar zu machen. Besondere Genauigkeitsansprüche an die HVPI-Berechnung sollten daraus nicht abgeleitet werden, mögliche Unschärfen in den Ergebnissen entstehen bereits bei der Auswahl der einzelnen Erhebungspositionen, bei der Preiserhebung und der Qualitätsbereinigung sowie durch den Stichprobenfehler. Für die hier vorgelegten Analysen ist das aber ohne Bedeutung, weil mögliche Fehler sich auf alle alternativen Berechnungsmethoden in gleicher Weise auswirken. Die Auswahl des Analysezeitraums – die Jahre 2010 bis 2014 für die Indexwerte, die Jahre 2011 bis 2014 für die Teuerungsdaten – ist damit begründet, dass für diesen Zeitraum eine Datenbasis ohne jede methodische Änderung bereitgestellt werden kann. Der Zeitraum ist aber auch aus anderen Gründen zweckmäßig: Es wird ein voller Zyklus von fünf Jahren abgebildet, das entspricht dem Zeitabstand der Durchführung von Neuberechnungen des Wägungsschemas für den VPI in Deutschland und dem Abstand zwischen zwei Einkommens- und Verbrauchsstichproben, die hierfür als zentrale Quelle dienen. Den zum jeweiligen Zeitraum veröffentlichten HVPI – die im Folgenden mit dem Benchmark verglichen werden – liegen für die Jahre 2010 bis 2012 demnach relativ „veraltete“ Ausgangsdaten für die Konsumstrukturen (aus der Wägungsbasis 2005 des VPI) zugrunde, für die Jahre 2013 und 2014 sind die Ausgangsdaten (Wägungsbasis 2010 des VPI) deutlich aktueller. Allerdings muss man auch berücksichtigen, dass für die Berechnungen der VGR-Ergebnisse der Jahre 2013 und 2014 noch keine vollständigen Informationen vorliegen und daher noch mit Änderungen in den Ergebnissen zu rechnen ist.

⁹ Die Einzelheiten der Berechnung, zum Beispiel die Umrechnung des VPI-Erfassungsbereiches auf den HVPI-Erfassungsbereich, die Inflationierung auf Preise jeweils des Dezembers des Vorjahres (für die Berechnung der Kettenglieder) oder die erneute Abstimmung auf 1 000 Promille sollen an dieser Stelle nicht vertieft werden.

Tabelle 2

Berechnung eines Benchmark

	Benchmark	Ohne Neuberechnung des Vorjahres	Differenz
	Veränderung gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum in %		in Prozentpunkten
Jahr 2011	+ 2,2	+ 2,2	X
Januar 2012	+ 2,1	+ 2,2	+ 0,057
Februar 2012	+ 2,4	+ 2,3	- 0,051
März 2012	+ 2,3	+ 2,3	- 0,074
April 2012	+ 2,1	+ 2,0	- 0,092
Mai 2012	+ 2,1	+ 2,0	- 0,083
Juni 2012	+ 1,9	+ 1,8	- 0,079
Juli 2012	+ 2,0	+ 1,9	- 0,074
August 2012	+ 2,3	+ 2,2	- 0,066
September 2012	+ 2,2	+ 2,1	- 0,095
Oktober 2012	+ 2,2	+ 2,1	- 0,115
November 2012	+ 2,2	+ 2,0	- 0,130
Dezember 2012	+ 2,2	+ 2,1	- 0,108
Jahr 2012	+ 2,2	+ 2,1	- 0,076
Januar 2013	+ 1,7	+ 1,6	- 0,016
Februar 2013	+ 1,6	+ 1,6	- 0,003
März 2013	+ 1,5	+ 1,5	- 0,003
April 2013	+ 1,1	+ 1,1	- 0,020
Mai 2013	+ 1,4	+ 1,4	- 0,016
Juni 2013	+ 1,7	+ 1,7	- 0,016
Juli 2013	+ 1,7	+ 1,7	+ 0,004
August 2013	+ 1,3	+ 1,3	+ 0,003
September 2013	+ 1,2	+ 1,2	- 0,007
Oktober 2013	+ 0,9	+ 0,9	- 0,011
November 2013	+ 1,1	+ 1,0	- 0,010
Dezember 2013	+ 1,2	+ 1,2	+ 0,000
Jahr 2013	+ 1,4	+ 1,3	- 0,008
Januar 2014	+ 1,1	+ 1,2	+ 0,018
Februar 2014	+ 1,0	+ 1,0	+ 0,015
März 2014	+ 0,8	+ 0,8	+ 0,014
April 2014	+ 1,1	+ 1,2	+ 0,017
Mai 2014	+ 0,7	+ 0,7	+ 0,014
Juni 2014	+ 0,9	+ 0,9	+ 0,012
Juli 2014	+ 0,7	+ 0,7	+ 0,006
August 2014	+ 0,8	+ 0,8	+ 0,005
September 2014	+ 0,8	+ 0,8	+ 0,009
Oktober 2014	+ 0,7	+ 0,7	+ 0,007
November 2014	+ 0,5	+ 0,5	+ 0,002
Dezember 2014	+ 0,0	+ 0,0	+ 0,000
Jahr 2014	+ 0,8	+ 0,8	+ 0,010
2012 bis 2014			
Durchschnitt	X	X	- 0,025
Maximum	X	X	+ 0,057
Minimum	X	X	- 0,130

4

Berechnung und Analyse des HVPI mit unterschiedlichen Gewichtungsinformationen

Im Folgenden wird untersucht, wie sich unterschiedliche – in der Praxis realisierbare – Vorgehensweisen bei der Bestimmung der Gewichte für die einzelnen Kettenglieder des HVPI auf die Ergebnisse auswirken und wie gut diese sich dem oben formulierten Ideal annähern. Geprüft werden drei unterschiedliche Vorgehensweisen:

- Berechnung entsprechend der Vorgaben der alten HVPI-Verordnung Nr. 2454/97 zur Qualität der HVPI-Gewichtung:
 Basis der Berechnung der Wägungsschemata ist das jeweils verfügbare aktuelle Wägungsschema des VPI (also für die Jahre 2010 bis 2012 das Wägungsschema des Jahres 2005 sowie für die Jahre 2013 und 2014 das Wägungsschema des Jahres 2010). Für die Berechnung des HVPI als Kettenindex werden diese Strukturen nur jeweils auf die Preise vom Dezember des Vorjahres hochgerechnet. Im Grundsatz handelt es sich dabei um einen Festbasisindex, der nur formal in die Struktur eines Kettenindex überführt wird.
- Berechnung entsprechend der Vorgaben der neuen HVPI-Verordnung Nr. 1114/2010 zur Qualität der HVPI-Gewichtung:
 Basis der Berechnung der Wägungsschemata ist auch hier das jeweils verfügbare aktuelle Wägungsschema des VPI (für die Jahre 2010 bis 2012 das Wägungsschema des Jahres 2005 sowie für die Jahre 2013 und 2014 das Wägungsschema des Jahres 2010). Allerdings werden die Ausgabestrukturen mit den zu den jeweiligen Zeitpunkten verfügbaren – vorläufigen – Ergebnissen der VGR auf die Strukturen des Vorjahres ($t-2$) und dann mit der Preisentwicklung auf die Preise vom Dezember des Vorjahres fortgeschrieben. Das entspricht der Praxis der deutschen HVPI-Berechnung ab dem Jahr 2012 und erfüllt die Vorgaben der neuen HVPI-Verordnung zur Qualität der HVPI-Gewichtung aus dem Jahr 2010.
- Berechnung entsprechend der Vorgaben der neuen HVPI-Verordnung Nr. 1114/2010, aber unter Verwen-

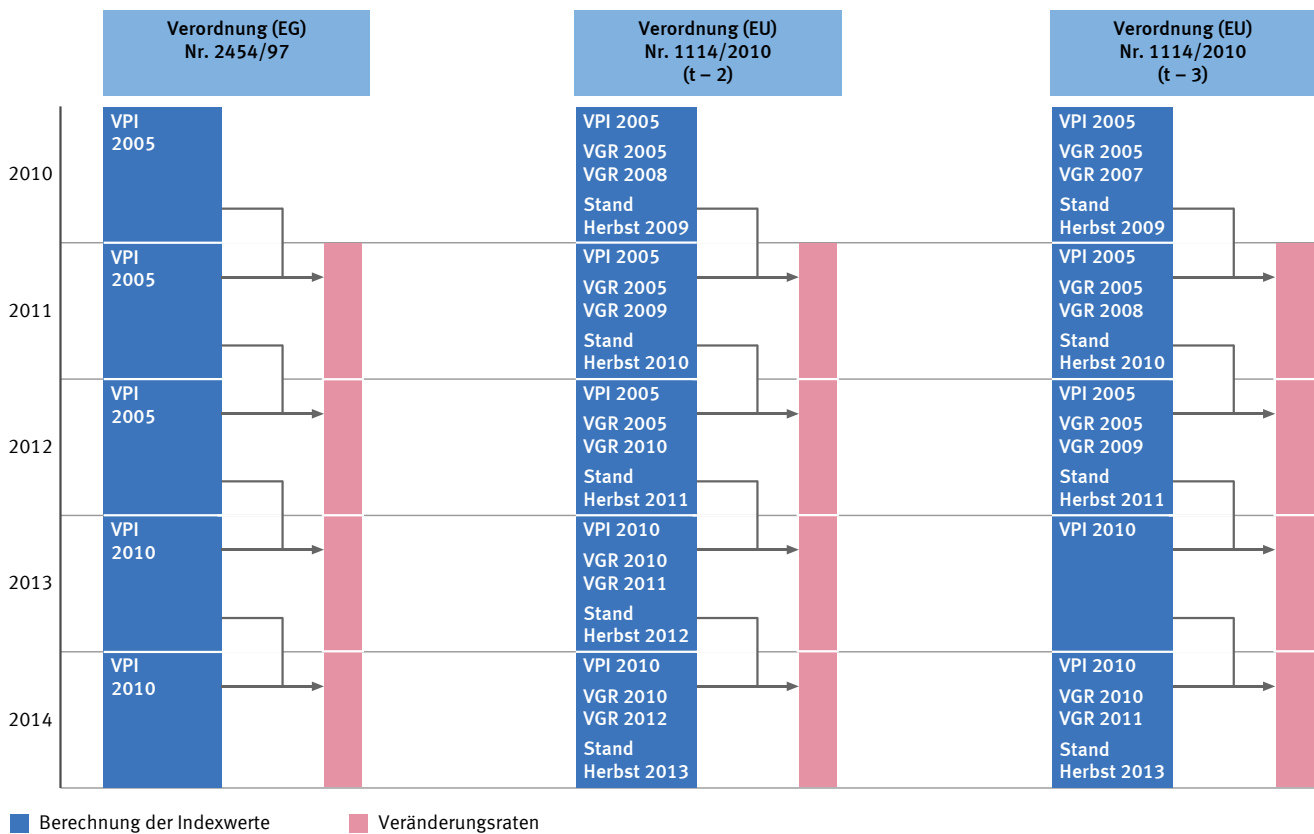
dung von VGR-Ergebnissen aus dem Jahr $t-3$: Diese Vorgehensweise entspricht dem unter Punkt 2 beschriebenen Verfahren. Allerdings werden die Ergebnisse der VGR genutzt, um die VPI-Wägungsstrukturen auf die Strukturen des Jahres $t-3$ fortzuschreiben. Dies könnte gegenüber dem unter Punkt 2 beschriebenen Vorgehen den Vorteil haben, dass die VGR für ihre Berechnungen auf zusätzliche Informationen zugreifen konnte und deren Ergebnisse zwar immer noch vorläufig, aber bereits besser abgesichert sind.

Die entsprechenden Rechenwege sind in Grafik 2 schematisch dargestellt. Wie in Grafik 1 sollen die blauen Felder die Indexberechnung und die roten Felder die daraus abgeleiteten Teuerungsdaten darstellen. Die Texte in den Feldern weisen auf die für die Berechnung verwendeten Informationen hin. VPI 2005 bedeutet demnach, dass für die Berechnung des Wägungsschemas auf das Wägungsschema des VPI mit der Wägungsbasis 2005

zurückgegriffen wird. Die Angabe VGR 2005, VGR 2009 und Stand Herbst 2010 in einem Feld besagt zum Beispiel, dass aus den VGR-Ergebnissen für die Jahre 2005 und 2009 zum Rechenstand Herbst 2010 Fortschreibungsfaktoren für diese Feinstrukturen berechnet wurden. [↪ Grafik 2](#)

Tabelle 3 stellt die Ergebnisse dieser Berechnungen dar. Die Ergebnisse der Berechnung nach der bis zum Jahr 2011 gültigen Verordnung (EG) Nr. 2454/97 liegen im Durchschnitt geringfügig um 0,017 Prozentpunkte über dem Benchmark des „idealen HVPI“. Die Spanne der Abweichungen liegt zwischen +0,163 und -0,114 Prozentpunkten. Nach einer Rundung auf eine Nachkommastelle ergab sich in einem Fall eine Abweichung von +0,2 Prozentpunkten, Abweichungen von +/-0,1 Prozentpunkten treten häufig auf. Legt man die Genauigkeitsansprüche des HVPI (die Abweichung der nachgewiesenen Teuerungsdaten soll unter 0,1 Prozentpunkten liegen) zugrunde, so lässt sich damit der Bedarf für eine

Grafik 2
Alternative HVPI-Berechnungen



2015 - 01 - 0462

Harmonisierter Verbraucherpreisindex: Jährliche Aktualisierung der Gewichtung

Verschärfung der alten Verordnung zur Qualität der HVPI-Gewichtung begründen, obwohl sich die Differenzen im Zeitablauf weitgehend ausgleichen.

Nach der ab dem Jahr 2012 gültigen Verordnung (EU) Nr. 1114/2010 ergibt sich unter Verwendung der Strukturen des Vorvorjahres ($t-2$) eine Abweichung zum Vergleichsmaßstab von $-0,052$ Prozentpunkten, die Ergebnisse liegen also im Durchschnitt unter dem Vergleichsmaß-

Tabelle 3.1

Ergebnisse der Berechnung mit alternativer Ermittlung der Gewichte

	Verordnung (EG) Nr. 2454/97 (alt)		Verordnung (EU) Nr. 1114/2010 (neu) ($t-2$)		Verordnung (EU) Nr. 1114/2010 (neu) ($t-3$)	
	Veränderung gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum in %	Differenz zu Benchmark in Prozentpunkten	Veränderung gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum in %	Differenz zu Benchmark in Prozentpunkten	Veränderung gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum in %	Differenz zu Benchmark in Prozentpunkten
Januar 2011	+ 1,9	+ 0,090	+ 1,8	+ 0,013	+ 1,7	- 0,050
Februar 2011	+ 2,1	+ 0,088	+ 2,0	- 0,061	+ 1,9	- 0,100
März 2011	+ 2,2	+ 0,079	+ 2,0	- 0,090	+ 2,0	- 0,095
April 2011	+ 2,2	+ 0,074	+ 2,1	- 0,043	+ 2,1	- 0,056
Mai 2011	+ 2,2	+ 0,091	+ 2,1	- 0,014	+ 2,1	- 0,037
Juni 2011	+ 2,3	+ 0,096	+ 2,1	- 0,053	+ 2,1	- 0,049
Juli 2011	+ 2,4	+ 0,090	+ 2,2	- 0,153	+ 2,2	- 0,120
August 2011	+ 2,4	+ 0,109	+ 2,2	- 0,146	+ 2,2	- 0,107
September 2011	+ 2,7	+ 0,096	+ 2,5	- 0,102	+ 2,5	- 0,082
Oktober 2011	+ 2,6	+ 0,080	+ 2,4	- 0,105	+ 2,5	- 0,087
November 2011	+ 2,6	+ 0,065	+ 2,4	- 0,121	+ 2,4	- 0,089
Dezember 2011	+ 2,2	+ 0,068	+ 2,0	- 0,127	+ 2,0	- 0,060
Jahr 2011	+ 2,3	+ 0,086	+ 2,1	- 0,083	+ 2,1	- 0,078
Januar 2012	+ 2,3	+ 0,163	+ 2,1	- 0,030	+ 2,2	+ 0,126
Februar 2012	+ 2,4	+ 0,037	+ 2,2	- 0,163	+ 2,3	- 0,063
März 2012	+ 2,4	+ 0,024	+ 2,2	- 0,147	+ 2,3	- 0,079
April 2012	+ 2,1	+ 0,012	+ 2,0	- 0,138	+ 2,1	- 0,030
Mai 2012	+ 2,1	- 0,031	+ 1,9	- 0,159	+ 2,0	- 0,051
Juni 2012	+ 1,8	- 0,035	+ 1,8	- 0,102	+ 1,8	- 0,028
Juli 2012	+ 2,0	- 0,038	+ 1,9	- 0,109	+ 1,9	- 0,112
August 2012	+ 2,2	- 0,030	+ 2,1	- 0,142	+ 2,1	- 0,143
September 2012	+ 2,2	- 0,044	+ 2,1	- 0,155	+ 2,1	- 0,112
Oktober 2012	+ 2,1	- 0,035	+ 2,0	- 0,129	+ 2,1	- 0,084
November 2012	+ 2,1	- 0,063	+ 2,0	- 0,125	+ 2,0	- 0,106
Dezember 2012	+ 2,1	- 0,071	+ 2,1	- 0,111	+ 2,0	- 0,153
Jahr 2012	+ 2,1	- 0,009	+ 2,0	- 0,126	+ 2,1	- 0,069
Januar 2013	+ 1,7	+ 0,052	+ 1,6	- 0,094	+ 1,6	- 0,065
Februar 2013	+ 1,6	+ 0,018	+ 1,6	- 0,020	+ 1,5	- 0,040
März 2013	+ 1,4	- 0,009	+ 1,5	+ 0,009	+ 1,4	- 0,034
April 2013	+ 1,2	+ 0,093	+ 1,0	- 0,048	+ 1,1	+ 0,031
Mai 2013	+ 1,5	+ 0,087	+ 1,4	- 0,038	+ 1,4	+ 0,005
Juni 2013	+ 1,7	+ 0,062	+ 1,6	- 0,052	+ 1,6	- 0,037
Juli 2013	+ 1,7	+ 0,021	+ 1,8	+ 0,057	+ 1,7	+ 0,008
August 2013	+ 1,3	+ 0,004	+ 1,4	+ 0,077	+ 1,3	+ 0,017
September 2013	+ 1,2	+ 0,041	+ 1,2	+ 0,013	+ 1,2	+ 0,021
Oktober 2013	+ 1,0	+ 0,043	+ 0,9	- 0,030	+ 0,9	+ 0,008
November 2013	+ 1,1	+ 0,013	+ 1,0	- 0,023	+ 1,0	- 0,016
Dezember 2013	+ 1,2	- 0,010	+ 1,3	+ 0,038	+ 1,2	- 0,010
Jahr 2013	+ 1,4	+ 0,035	+ 1,3	- 0,009	+ 1,3	- 0,009

Tabelle 3.2

Ergebnisse der Berechnung mit alternativer Ermittlung der Gewichte


	Verordnung (EG) Nr. 2454/97 (alt)		Verordnung (EU) Nr. 1114/2010 (neu) (t – 2)		Verordnung (EU) Nr. 1114/2010 (neu) (t – 3)	
	Veränderung gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum in %	Differenz zu Benchmark in Prozentpunkten	Veränderung gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum in %	Differenz zu Benchmark in Prozentpunkten	Veränderung gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum in %	Differenz zu Benchmark in Prozentpunkten
Januar 2014	+ 1,1	– 0,064	+ 1,2	+ 0,013	+ 1,0	– 0,112
Februar 2014	+ 1,0	– 0,016	+ 1,0	+ 0,029	+ 0,9	– 0,040
März 2014	+ 0,8	– 0,003	+ 0,8	+ 0,030	+ 0,7	– 0,014
April 2014	+ 1,0	– 0,114	+ 1,1	+ 0,002	+ 1,0	– 0,157
Mai 2014	+ 0,6	– 0,062	+ 0,7	– 0,019	+ 0,6	– 0,117
Juni 2014	+ 0,8	– 0,056	+ 0,9	– 0,002	+ 0,8	– 0,086
Juli 2014	+ 0,7	+ 0,001	+ 0,7	+ 0,012	+ 0,7	+ 0,002
August 2014	+ 0,8	+ 0,001	+ 0,8	+ 0,011	+ 0,8	+ 0,004
September 2014	+ 0,8	– 0,040	+ 0,8	+ 0,002	+ 0,7	– 0,065
Oktober 2014	+ 0,7	– 0,074	+ 0,7	– 0,001	+ 0,6	– 0,093
November 2014	+ 0,5	– 0,052	+ 0,5	+ 0,010	+ 0,5	– 0,051
Dezember 2014	+ 0,0	– 0,043	+ 0,1	+ 0,049	+ 0,0	+ 0,032
Jahr 2014	+ 0,7	– 0,043	+ 0,8	+ 0,011	+ 0,7	– 0,058
2011 bis 2014						
Durchschnitt	X	+ 0,017	X	– 0,052	X	– 0,054
Maximum	X	+ 0,163	X	+ 0,077	X	+ 0,126
Minimum	X	– 0,114	X	– 0,163	X	– 0,157

stab mit einer Spanne von +0,077 bis –0,163 Prozentpunkten. Nach einer Rundung auf eine Nachkommastelle ergeben sich in fünf Fällen Abweichungen von 0,2 Prozentpunkten (die Ergebnisse liegen jeweils unter dem Benchmark) und recht häufig Abweichungen von +/- 0,1 Prozentpunkt. Wie es scheint, war die neue Verordnung mit ihrer Vorschrift, vorläufige Ergebnisse der VGR zu berücksichtigen, zumindest für Deutschland nicht dazu geeignet, die Qualität der HVPI-Ergebnisse im Vergleich zum Benchmark zu verbessern. Im Durchschnitt sind die Abweichungen zum Vergleichsmaßstab sogar etwas größer als nach der alten Verordnung. Das sollte angesichts der Streuung der Ergebnisse allerdings nicht überbewertet werden. ↘ Tabelle 3.1, 3.2

Da die Verordnung (EU) Nr. 1114/2010 „in hinreichend begründeten Ausnahmefällen“ die Verwendung von älteren VGR-Strukturinformationen zulässt, wurde abschließend geprüft, ob die Verwendung vorläufiger VGR-Ergebnisse aus dem Jahr $t-3$ dazu geeignet sein könnte, die Ergebnisse zu verbessern. Das ist allerdings nicht der Fall: Im Durchschnitt ergibt sich mit einer Abweichung von –0,054 Prozentpunkten und einer Spanne von +0,126 bis –0,157 Prozentpunkten ein sehr ähnliches Ergebnis wie bei der Verwendung von VGR-Informationen aus dem Jahr $t-2$.

5

Fazit

Die neue EU-Verordnung mit verschärften Mindeststandards für die Qualität der HVPI-Gewichtung hat – zumindest in Deutschland – nicht dazu geführt, dass die HVPI-Ergebnisse näher an den oben definierten Benchmark herangerückt sind. Das deutet darauf hin, dass die Aussagegenauigkeit durch die neue Verordnung nicht verbessert wurde. Berechnungen nach den unterschiedlichen Varianten unterscheiden sich im Ergebnis nur geringfügig, angesichts der dabei ermittelten Streuungen kann von qualitativ vergleichbaren Ergebnissen ausgegangen werden. Für die Abweichungen der veröffentlichten HVPI-Ergebnisse und dem Benchmark viel bedeutender ist die Entscheidung, methodische Änderungen im HVPI nicht rückwirkend in die Berechnungen einfließen zu lassen, also keine Neuberechnung (Revision) von Vergangenheitsdaten vorzunehmen. Die Entscheidung Deutschlands, diese Verordnung für den HVPI wegen der damit verbundenen Nachteile insbesondere bei der Verwendung als Kompensationsmaßstab nicht auf den nationalen VPI zu übertragen, wird durch die vorliegende Analyse unterstützt. 

LITERATURVERZEICHNIS

Egner, Ute. *Verbraucherpreisstatistik auf neuer Basis 2010*. In: *Wirtschaft und Statistik*. Ausgabe 5/2013, Seite 329 ff.

Elbel, Günther. *Die Berechnung der Wägungsschemata für die Preisindizes für die Lebenshaltung*. In: *Wirtschaft und Statistik*. Ausgabe 3/1999, Seite 171 ff.

Elbel, Günther/Preißmann, Jürgen. *Der Harmonisierte Verbraucherpreisindex für Deutschland*. In: *Wirtschaft und Statistik*. Ausgabe 8/2008, Seite 681 ff.

Elbel, Günther. *Behandlung saisonaler Erzeugnisse in der deutschen Verbraucherpreisstatistik*. In: *Wirtschaft und Statistik*. Ausgabe 11/2010, Seite 1022 ff.

Elbel, Günther/Preißmann, Jürgen. *Jährliche Neugewichtung des Harmonisierten Verbraucherpreisindex*. In: *Wirtschaft und Statistik*. Ausgabe 8/2012, Seite 671 ff.

Statistisches Bundesamt (Herausgeber). *Fachserie 18 Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen, Reihe 1.4 Inlandsproduktsberechnung 2013*. [Zugriff am 19. Mai 2015]. Verfügbar unter: www.destatis.de

Herausgeber

Statistisches Bundesamt, Wiesbaden

www.destatis.de

Schriftleitung

Dieter Sarreither, Vizepräsident des Statistischen Bundesamtes

Redaktionsleitung: Kerstin Hänsel

Redaktion: Ellen Römer

Ihr Kontakt zu uns

www.destatis.de/kontakt

Erscheinungsfolge

zweimonatlich, erschienen im Juni 2015

Das Archiv aller Ausgaben ab Januar 2001 finden Sie unter www.destatis.de/publikationen

Print

Einzelpreis: EUR 18,- (zzgl. Versand)

Jahresbezugspreis: EUR 108,- (zzgl. Versand)

Bestellnummer: 1010200-15003-1

ISSN 0043-6143

ISBN 978-3-8246-1032-7

Download (PDF)

Artikelnummer: 1010200-15003-4, ISSN 1619-2907

Vertriebspartner

IBRo Versandservice GmbH

Bereich Statistisches Bundesamt

Kastanienweg 1

D-18184 Roggentin

Telefon: +49 (0) 382 04 / 6 65 43

Telefax: +49 (0) 382 04 / 6 69 19

destatis@ibro.de

Papier: Metapaper Smooth, FSC-zertifiziert, klimaneutral, zu 61% aus regenerativen Energien

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2015

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.